



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## Merkblatt: Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)

Wer die Heilkunde, ohne als Ärztin oder als Arzt im Besitz einer Approbation zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 HPG. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, über den in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen zu entscheiden haben. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine Tätigkeit als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ausüben will.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde setzt die Vollendung des 25. Lebensjahres voraus.

- **Antrag von unserer [Webseite](#) oder formlos**
- kurzgefasster, datierter und unterschriebener Lebenslauf (7-fach)
- Geburtsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. Bsp. Personalausweis oder entsprechende Seiten des Reisepasses),
- Nachweises darüber, dass mindestens ein Hauptschulabschluss vorliegt (z.Bsp. Schulabschlusszeugnis)
- Behördliches Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, welches nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf
- Ärztliche Bescheinigung, welche nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen, der körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt.

Zusätzliche Unterlagen bei formloser Antragsstellung:

- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Straf- oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht** im Landkreis Lüneburg wohnen:

- eine Meldebescheinigung oder Einstellungszusage o.ä., wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller beabsichtigt, sich im Gebiet des Landkreises Lüneburg niederzulassen (sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt- oder Kreisverwaltung des Wohnortes bzw. des Ortes der beabsichtigten Niederlassung zuständig).

Anstelle von **beglaubigten Kopien**, können Sie auch die **Originale vorlegen** und wir **fertigen Kopien vor Ort an**.

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr.: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

**Buchstaben A-K:**

**Viktoria Eggert-Heyden**

**Buchstaben L-Z:**

**Maike Peters**

Gebäude 4, Zimmer 103  
Telefon +49 4131 26 1035  
Fax +49 4131 26 2035  
[viktoria.eggers-heyden@landkreis-lueneburg.de](mailto:viktoria.eggers-heyden@landkreis-lueneburg.de)

Gebäude 4, Zimmer 109  
Telefon +49 4131 26 1493  
Fax +49 4131 26 2493  
[maike.peters@landkreis-lueneburg.de](mailto:maike.peters@landkreis-lueneburg.de)